

66  
662/2

05.06.2002  
Frau Bell  
37155  
Forststraße

1. Schreiben an:

ab: *fb 05/06*

AWB Köln  
z.Hd. Frau Schill  
Wiener Platz 2a

51065 Köln

662/2

05.06.2002

66000

**Straßenreinigung in der Forststraße in Köln-Rath/Heumar**

Sehr geehrte Frau Schill,

eine zeitlich beschränkte Halteverbotbeschilderung gem. VZ 283 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum Zwecke der Straßenreinigung wird vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik nicht angeordnet.

Gem. § 39 Abs. I StVO i.V.m § 45Abs. IX StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zwingend geboten ist. Im vorliegenden Fall würde jedoch ein Halteverbot zum Zwecke der Straßenreinigung angeordnet und dies dient nicht der Erhöhung der Verkehrssicherheit des fließenden Verkehrs.

Zudem würde mit einer solchen Anordnung ein Präzedenzfall geschaffen, der für das gesamte Stadtgebiet eine hohe Folgewirkung auslösen würde.

Als letzter Punkt spricht auch gegen eine solche Anordnung, dass sich die Reinigungstermine aufgrund von Feiertagen etc. häufig verschieben. Auch aus diesem Grunde wäre eine zeitlich beschränkte Halteverbotsbeschilderung nicht effektiv.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

B E L L

*22/01*

*05/106*  
SEITEN 01